

Der Schutz demokratischer Entscheidungsfindung durch den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz



Simon Pschorr

Zürich, den 09.09.2022

Zweite Lesung des 56. Strafrechtsänderungsgesetzes

Zitat Kirsten Lühmann (SPD-Fraktion)

„Der Vorschlag umfasst einen [...] Begriff, **der noch nicht definiert ist**, nämlich: **zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten**. Nun hat uns der Staatsanwalt bei der Anhörung gesagt: **Ja, das ist nicht definiert** [...]. Das **Richterrecht hat Definitionen gefunden**, und heute ist es eine **Selbstverständlichkeit**, liebe Kollegen und Kolleginnen. Das wird auch bei der Frage, was die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten bedeutet, der Fall sein.“

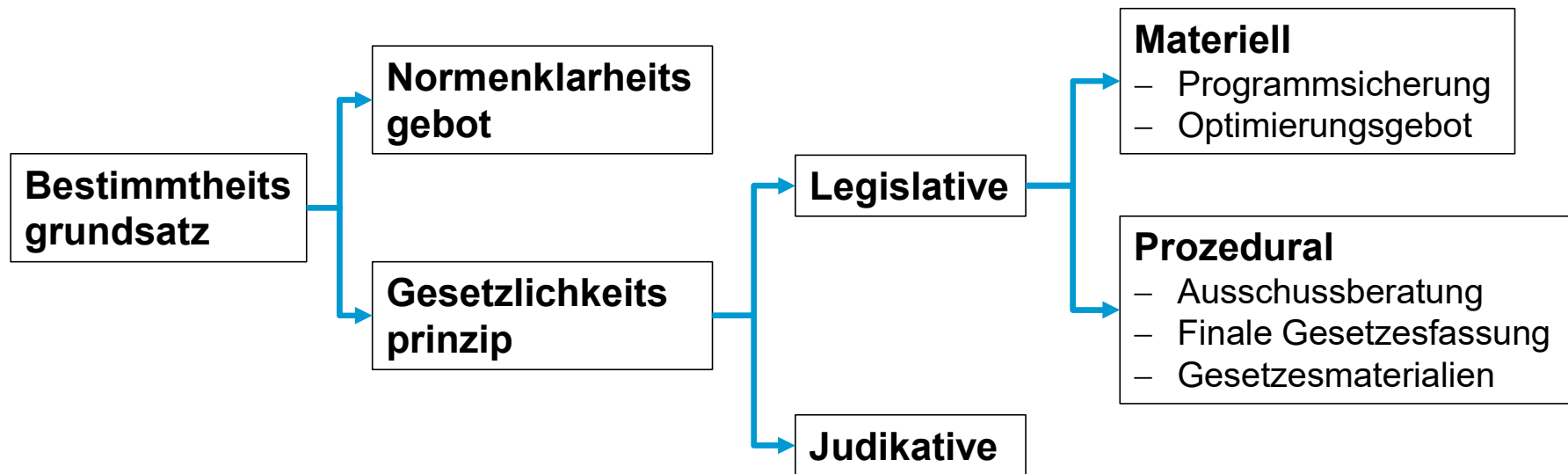
Gliederung

- **I. Komponenten des Bestimmtheitsgrundsatzes**
- **II. Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips an den Gesetzgeber**
- **III. Anwendung auf § 315d Abs. 1 StGB**
- **IV. Umsetzung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**
- **V. „Arbeitsteilung“ nach Aufgabenfeld**

I. Komponenten des Bestimmtheitsgrundsatzes



II. Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips an den Gesetzgeber



III. Anwendung auf § 315d Abs. 1 StGB

Prozedural

Entwurf des Bundesrates	Antrag große Koalition
Keine „Einzelrennen“	§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB
„Veranstalten“	„Ausrichten“ und „Durchführen“

- *Jansen* spricht von „Veranstalten“
- *GroKo* spricht von „Veranstalten“

- *Schuster* führt zu „Ausrichten/ Durchführen“ aus
- *Opposition* spricht von „Durchführen“



„Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium [...] richtet sich [...] nach den [...] Regeln von Täterschaft und Teilnahme“

„Die Alternative des Durchführens stellt [...] sicher, dass auch der vor Ort Tätige den Straftatbestand verwirklichen kann.“

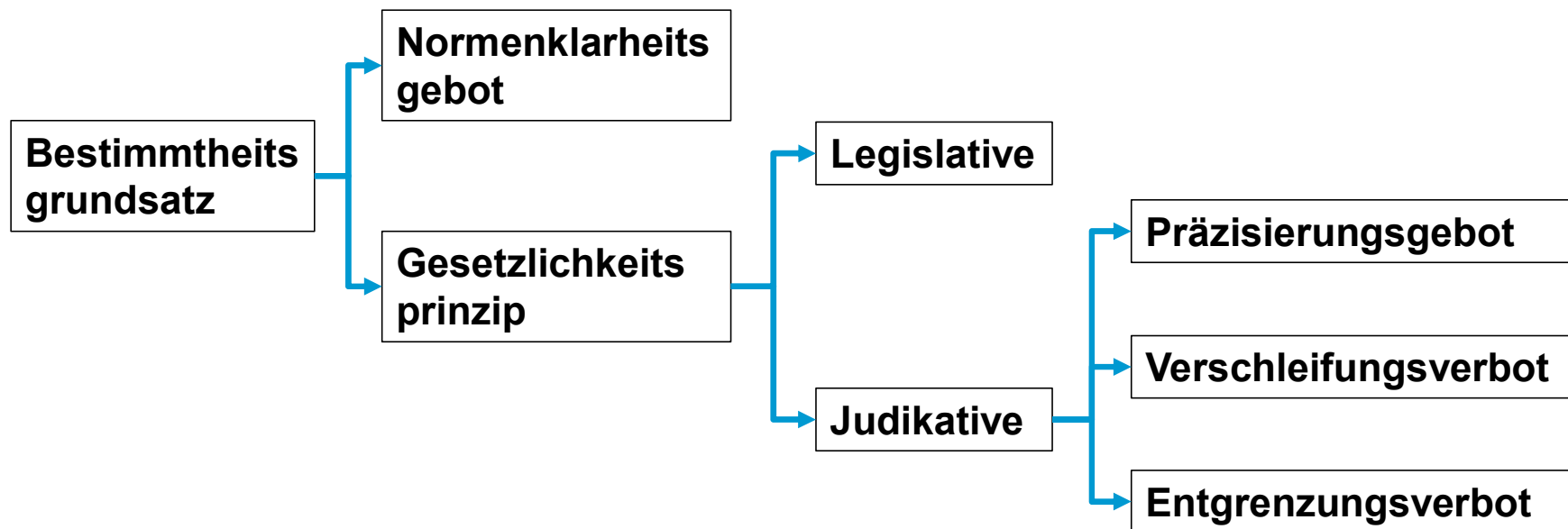
III. Anwendung auf § 315d Abs. 1 StGB

Materiell

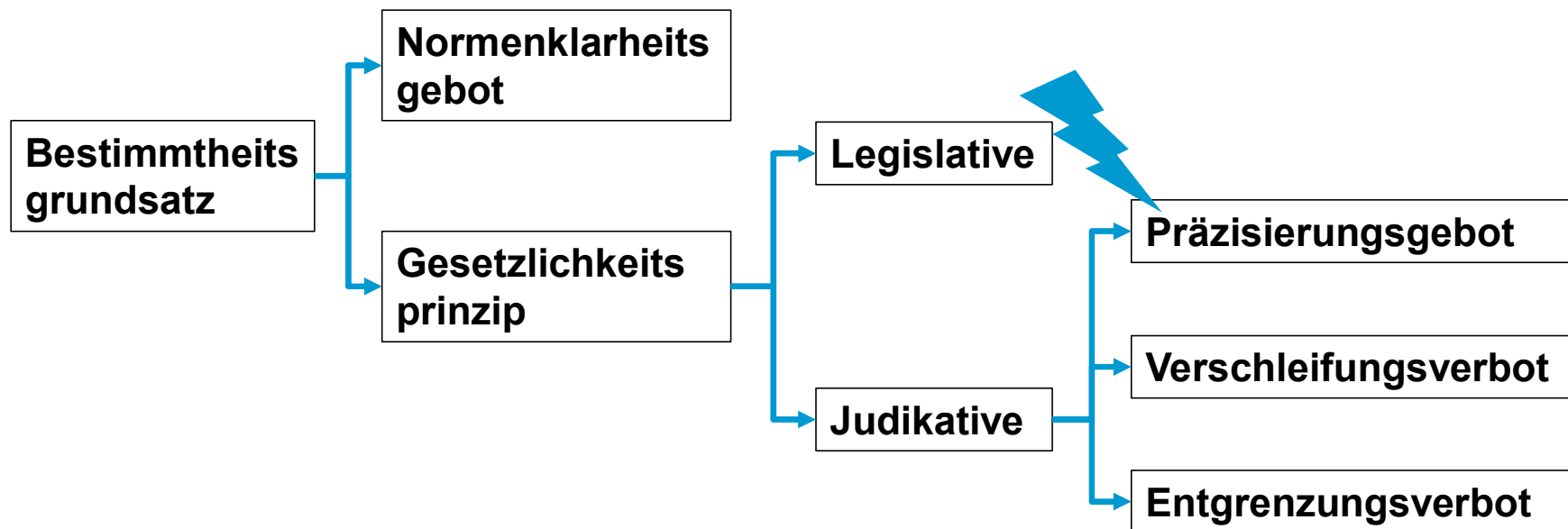
Gesetzesmaterialien	Normwortlaut
„Nachstellen“ eines Kraftfahrzeugrennens	-
Keine Sanktion „bloßer, wenn auch erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen“	Grob verkehrswidrige Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit
Unterscheidung zwischen „gutem“ und „bösem“ Raser	„...um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“

**P:
Autobahnraser**

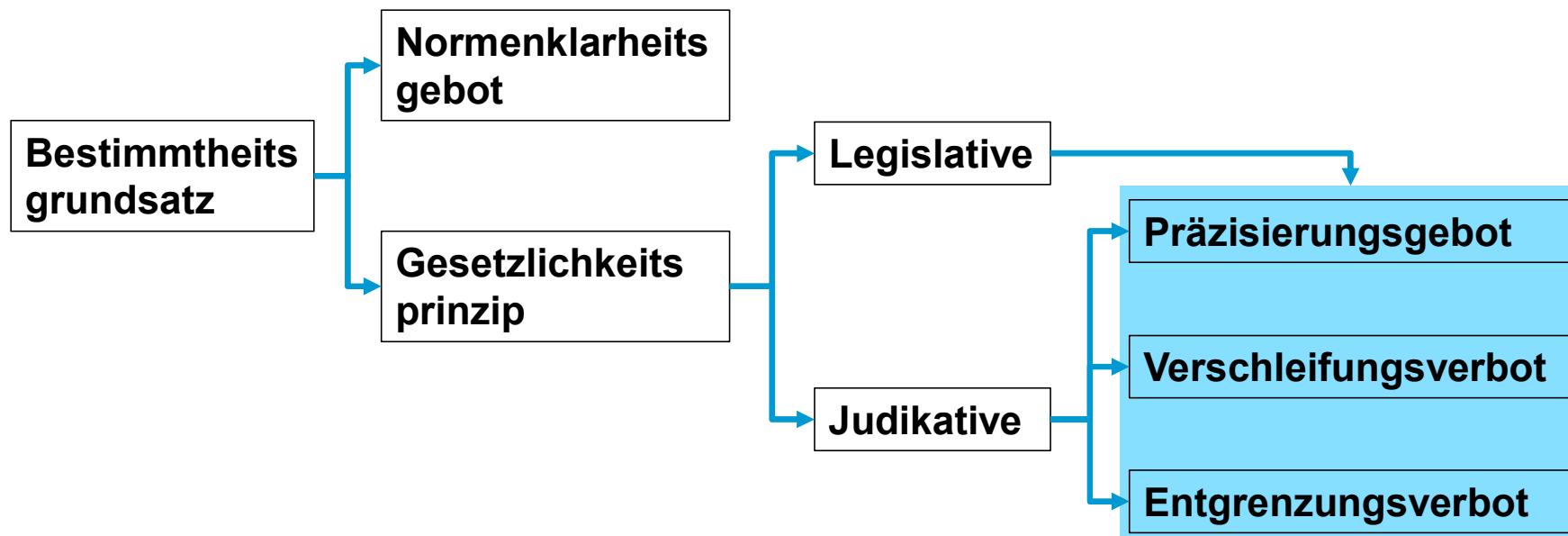
IV.1. Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips an die Rechtsprechung



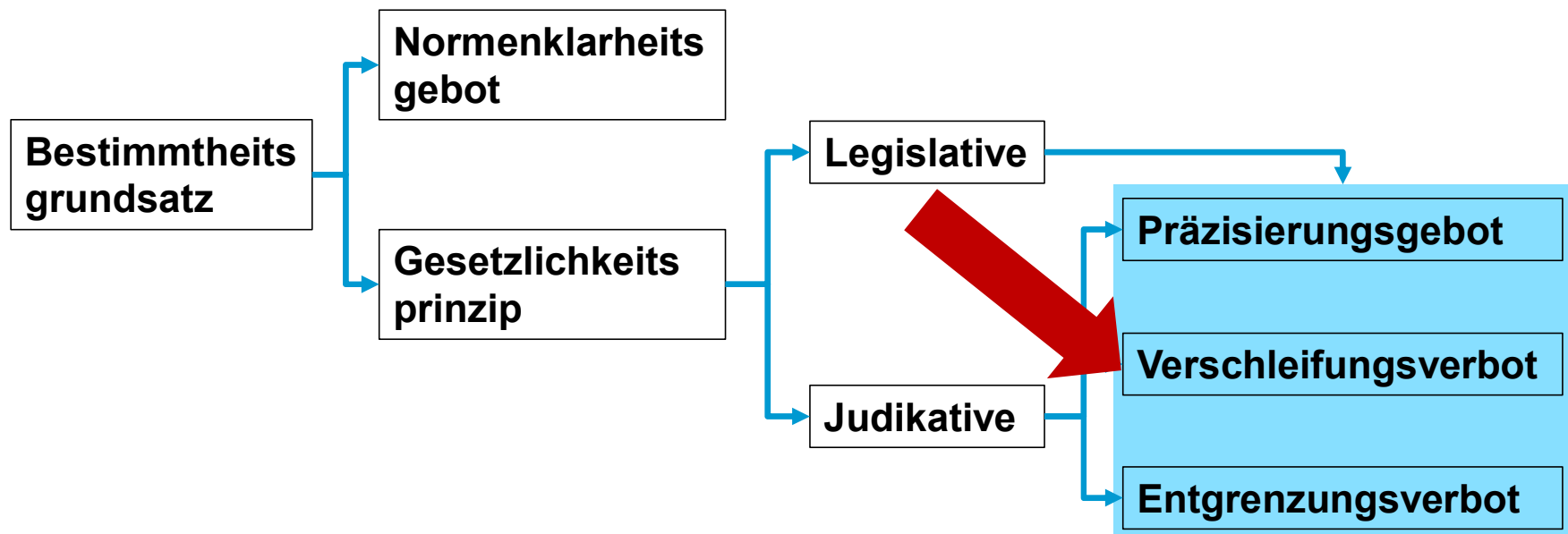
IV.2. Kollision mit der Gewaltenteilung



IV.3. Auflösung vermittelt des Gesetzlichkeitsprinzips



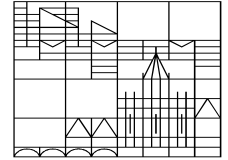
IV.4. Rückbindung des Verschleifungsverbots an die Pflichten des Gesetzgebers



V. „Arbeitsteilung“ nach Aufgabenfeld

- I.: Art. 103 Abs. 2 GG schützt mit dem Gesetzlichkeitsprinzip Gewaltenteilung und Demokratie
- II.: Der Schutz demokratischer Entscheidungsfindung kann nur mit prozeduralen Voraussetzungen gewährleistet werden
- III.: „Teamlead“ beim Gesetzgeber – Programmsicherung kann nur die Legislative leisten
- IV.: Das Verschleifungsverbot nimmt auch den Gesetzgeber in die Pflicht

Universität
Konstanz



**Herzlichen
Dank!**

StA Simon Pschorr

Abgeordneter Praktiker · FB Rechtswissenschaft

Tel.: +49 (0) 75 31/88 - 2316

simon.pschorr@uni-konstanz.de